



Zusatzinformation 3: Handlungsbedarf bei der betrieblichen Altersversorgung

Die Anstalten der ARD, das ZDF und das Deutschlandradio gewähren ihren Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung. Sie ergänzt die gesetzliche Rentenversicherung und ist insoweit mit der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes vergleichbar.

Die Nettoaufwendungen der betrieblichen Altersversorgung haben auch 2013 bis 2016 mit 1,8 Mrd. € eine erhebliche Bedeutung für den Finanzbedarf. Den Aufwendungen von rund 3,0 Mrd. € stehen korrespondierende Erträge von rund 1,2 Mrd. € gegenüber.

Die KEF erkennt die Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung in der Regel als finanzbedarfswirksam an. Zu den Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung gehören insbesondere Zuführungen zu Pensionsrückstellungen, Beiträge an Pensions- und Rückdeckungskassen sowie Pensions- und Rentenzahlungen.

Zur Absicherung der Versorgungsverpflichtungen aus den alten Versorgungssystemen dienen Sondervermögen „Deckungsstöcke“ bei den einzelnen Anstalten. Die Differenz zwischen Versorgungsverpflichtungen und Bestand der Deckungsstöcke wird als Deckungsstocklücke bezeichnet.

Grundlage für die Berechnung der Aufwendungen ist das Handelsgesetzbuch, welches durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) im Jahr 2009 geändert wurde. Durch die Anwendung des BilMoG sind die Altersversorgungsrückstellungen der Anstalten ab dem 1.1.2010 mit einem durchschnittlichen Marktzins einheitlich abzuzinsen. Zusätzlich ist der wahrscheinliche Erfüllungsbetrag der Verpflichtungen (z.B. unter Berücksichtigung des Gehaltstrends) anzusetzen.

Das BilMoG führt zu einer realitätsnäheren Abbildung der Verpflichtungen der Anstalten aus der Altersversorgung.

Die Anstalten haben den Mehrbedarf durch das BilMoG seit dem 17. Bericht in ihren Anmeldungen dargestellt. Auf eine finanzbedarfswirksame Anmeldung dieser Beträge haben die Anstalten in der Vergangenheit verzichtet.

Der Verzicht auf die finanzbedarfswirksame Anmeldung des Mehrbedarfs führt bei den Anstalten dazu, dass die Deckungsstöcke nicht entsprechend dotiert werden. Dadurch würde eine neue Deckungsstocklücke von derzeit rund 1,7 Mrd. € entstehen.

Die Anstalten der ARD erhalten seit 1997 einen zweckgebundenen Anteil (25 Cent) des Gebühren- bzw. Beitragsaufkommens. Damit werden die alten Versorgungsverpflichtungen (ohne BilMoG) bis 2016 stufenweise abgedeckt.

Die Kommission hält es für erforderlich, auch die durch das BilMoG entstandene neue Deckungsstocklücke abzudecken.

Sie ist der Auffassung, dass die Deckungsstocklücke weiterhin aus dem zweckgebundenen Beitragsanteil von 25 Cent stufenweise aufgefüllt werden sollte. Dazu ist es notwendig, den zweckgebundenen Beitragsanteil von 25 Cent über 2016 hinaus fortzuführen und für alle Anstalten einzusetzen. Das kontinuierliche Ansparen der Mittel führt nicht zu einer zusätzlichen Beitragsbelastung.

Die Kommission verbindet diese Lösung im Rahmen einer Gesamtbetrachtung mit folgenden Maßgaben:

- Die jetzigen Versorgungssysteme der Anstalten sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu schließen.
- Neue Versorgungssysteme müssen insbesondere zu einem deutlich geringeren Versorgungsniveau und einer Verringerung der laufenden Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung führen.

Die Anstalten haben mitgeteilt, dass sie mit den Gewerkschaften die Situation der Altersversorgung umfassend besprochen haben. Sie wollen mit den Gewerkschaften alsbald über eine neue Versorgungsregelung für neu eingestellte Beschäftigte verhandeln. Durch die Neuregelung sollen die Altersversorgungsaufwendungen für die Anstalten langfristig finanzierbar sein. Zudem soll Planungssicherheit für die Zukunft geschaffen werden, weil exogene Faktoren wie die Zinsentwicklung die Kostenentwicklung weitestgehend nicht mehr beeinflussen.

Die Kommission wird zu gegebener Zeit gutachterlich untersuchen lassen, wie belastbar die Aussagen der Anstalten zu Einsparungen aus künftigen Versorgungstarifverträgen sind.